

Vereinsstatuten

Trägerverein für sozialpädagogische Wohngruppen rose, Heiden

I. Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Name Verein für sozialpädagogische Wohngruppen „rose“, Heiden, besteht mit Sitz in Heiden ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

II. Vereinszweck

2. Zweck des Verein ist es die Führung, Förderung und Unterstützung sozialpädagogischer Wohngruppen für Mädchen und junge Frauen, welche in ihrer Entwicklung oder in ihrem sozialen Verhalten durch Einflüsse der Umwelt, Lebensumstände oder erbliche Anlagen beeinträchtigt sind und auf einen adäquat betreuten Lebensraum angewiesen sind. Das Angebot der Wohngruppen richtet sich an Mädchen und junge Frauen, die ein auffälliges soziales Verhalten zeigen oder aufgrund ihrer familiären Situation (physische und/oder psychische Gewalterfahrungen, sexuelle Übergriffe, Überforderung der Eltern, Verwahrlosung, Delinquenz etc.) nicht weiter in ihrem ursprünglichen Umfeld bleiben können. Ziel der Wohngruppen ist es, die Kinder und jungen Menschen individuell so zu begleiten, dass sie sich schulisch, beruflich und sozial wieder integrieren lernen, um ihr Leben später selbständig gestalten zu können. Alle Wohngruppen sind unabhängig und eigenverantwortlich organisiert.

III. Mittel

3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
 - a) Bekanntmachung und laufende Orientierung über die sozialpädagogischen Wohngruppen bei Bevölkerung, Behörden, Ämtern und Institutionen.
 - b) Einsetzung einer Leitung, der die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der jeweiligen Wohngruppe übertragen werden.
 - c) Anerkennung bei Bund, Kanton und Gemeinden
4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Beiträgen von Gönnerinnen/Gönnern und Schenkungen
 - c) Erträgen aus Sammlungen und Spendenaufrufen
 - d) Beiträgen der Versorger
 - e) Beiträgen von Bund und Kanton

IV. Organisation

5. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

6. Die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise einmal jährlich stattfindet, wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder

- durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich an den Vorstand gestellt wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für die Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes. Das Protokoll wird von der Aktuarin oder dem Aktuar geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.
 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.
 10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - e) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Verbänden

B Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin /Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und maximal vier weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wird namentlich gewählt und kann aus einem Co-Präsidium bestehen. Die weiteren Vorstandmitglieder konstituieren sich selbst. Mindestens eine Frau und ein Mann müssen im Vorstand Einsitz nehmen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand angekündigt werden.
12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/Präsidentin, unter Angabe von Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt. Zudem organisiert der Vorstand in wichtigen Fragen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung Vollversammlung mit Konsultativabstimmungen. Diese haben nicht den Charakter von Mitgliederversammlungen und machen keine persönliche Einladung erforderlich.
13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind sowie die Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vertretung des Vereins nach Aussen; die Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Bereitstellen der Anstellungsbedingungen für die Wohngruppen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, u.a. eines Personalreglements und Erstellen der Arbeitsverträge.

C. Die Revisionsstelle

14. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Sie prüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Geldbestände und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Mitglieder

15. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag leistet. Es können auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
16. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Anmeldung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
17. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

VI. Rechnungsabschluss

18. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember.

VII Auflösung

- 19 Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen jedenfalls einer ähnlichen Institution zugewendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

20. Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung vom 29. Juni 1993 angenommen worden. Die Statutenrevision wird der Mitgliederversammlung vom 29. April 1997 zur Genehmigung unterbreitet. Die zweite Statutenrevision wird der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2001 zur Genehmigung unterbreitet. Die dritte Statutenrevision wird von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2005 genehmigt. Die vierte Statutenrevision ist am 24. Juni 2011 genehmigt worden.

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin

Silvia Vetsch

Monika Koller